

Gebührenordnung Schloss Waldegg

(Anhang zur Betriebsordnung Schloss Waldegg)

1. Gebühren¹⁾

Im Museum Schloss Waldegg werden folgende Eintrittsgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) während den regulären Öffnungszeiten: | |
| Erwachsene | 6 Franken |
| Kinder von 8 bis 16 Jahren, Inhaber/innen Carte jeunes,
Schüler/innen und Studenten/innen, AHV, Militär,
Gruppen ab 10 Mitgliedern je Mitglied | 4 Franken |
| Familien (ein oder zwei Elternteile mit ihren Kindern) | 10 Franken |
| persönliche Jahreskarte | 50 Franken |
| b) ausserhalb der regulären Öffnungszeiten (sofern vom
Leiter des Schlosses resp. seines Stellvertreters bewil-
ligt): pro Person | 10 Franken |

Schulklassen in Begleitung der Lehrkräfte sind von der Eintrittsgebühr befreit. Der Leiter des Schlosses resp. sein Stellvertreter kann in besonderen Fällen eine von der obigen Gebührenfestlegung abweichende Regelung treffen.

2. Raum-/Saalmiete²⁾

Die Mietgebühren für die Benützung der Räumlichkeiten von Schloss Waldegg werden wie folgt festgelegt:

	Franken
- Gartensaal für Apéroanlässe	400 pro Tag
- Theatersaal für Seminare und Bankette	700 pro Tag
- Sitzungszimmer für Sitzungen	200 pro Tag
- Scheune für Apéroanlässe und Bankette	500 pro Tag
- Schlosshof für diverse Outdooranlässe	500 pro Tag
- Barockgarten für Apéroanlässe	700 pro Tag

¹⁾ Ziffer 1 eingefügt am 16. April 1995; GS 93, 514.

²⁾ Ziffer 2 Raum-/Saalmiete Fassung vom 8. Dezember 2003.

436.914.31

3. Personalkosten¹⁾

	Franken
- Hausdienste: Museumsaufsichten, Auf- und Abbauten, Reinigung, Gästebetreuung,	50 pro Stunde
- Technische Dienste für Beratungen mit Konzeptarbeiten und Bedienung der technischen Anlagen	80 pro Stunde
- Führerinnen und Führer ohne Garten	100 pro Führung
mit Garten	120 pro Führung
- Hochzeitsfotos im Barockgarten, Theatersaal und Galerie ausserhalb der Museumsöffnungszeiten	100 pro Stunde

4. Gebührenerlass

Der Leiter Schloss Waldegg ist befugt, in besonderen Fällen Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen.

Vom Regierungsrat am 7. Juli 1992 genehmigt²⁾

¹⁾ Ziffer 3 Personalkosten Fassung vom 8. Dezember 2003.

²⁾ Genehmigung der Änderungen vom:

- 16. April 1995 am 2. Mai 1995.

Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 16. April 1995 am 2. Mai 1995;

- 8. Dezember 2003 rückwirkend auf 16. Januar 2001.